

V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Anträge der Redaktionskommission vom 23. April 2012

- Art. 8a Abs. 2:* Der Versicherer gibt mit der Meldung Name, Vorname, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der betroffenen versicherten Person bekannt.
- Art. 8d Bst. a:* Angaben über die versicherte Person nach Art. 8a Abs. 2 ___ dieses Erlasses;
- Bst. b:* Name und Adresse des Versicherers sowie dessen Aufsichtsnummer beim Bundesamt für Gesundheit.
- Art. 8e Abs. 1 Bst. b:* die versicherte Person über die Aufnahme in die und die Streichung aus der Liste.
- Abs. 2:* Die für die Sozialhilfe zuständige__ Stelle__ der Gemeinde__ und die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringer sind berechtigt, die Angaben über die betroffene versicherte Person ___ einzusehen.
- Art. 8g Abs. 2:* Dem Verlustschein sind rechtskräftige Verfügungen über die Leistung ___ finanzieller Sozialhilfe gleichgesetzt.
- Art. 8h Abs. 1:* Die Sozialversicherungsanstalt vergütet dem Versicherer den nach dem Bundesrecht festgelegten Anteil der ausstehenden Forderungen, nachdem die nach Art. 86 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 bezeichnete externe Revisionsstelle des Versicherers die Richtigkeit der Daten bestätigt hat.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Ziffernfolge in Abschnitt III des Erlasses.